



Umsetzung der EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Produkten durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

„info Kompakt – Entwaldungsfreie Druckprodukte“ des BVDM am 09. Oktober 2024



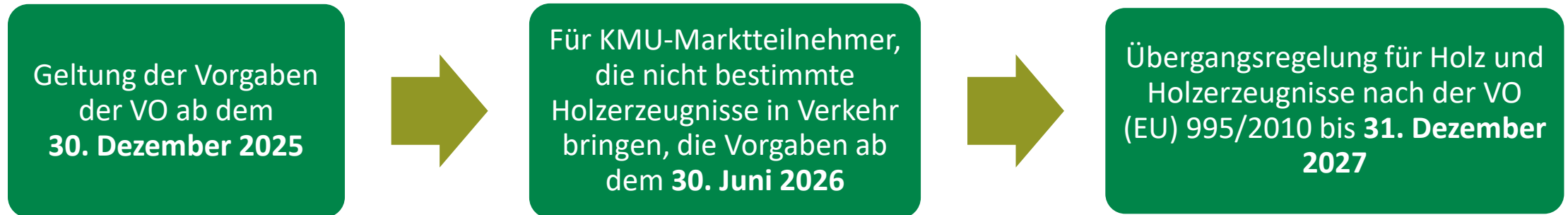
Agenda

- Mitteilung der EU-Kommission vom 2. Oktober 2024
- Zuständigkeiten innerhalb der BRD
- System der Sorgfaltspflichten und -erklärungen gemäß der EUDR für Marktteilnehmer und Händler
- Prüfraumen für Kontrollen (Marktteilnehmer, Nicht-KMU-Händler und KMU-Händler)
- Durchführung von Kontrollen durch die BLE
- Zu ergreifende Maßnahmen & häufige Fragen
- Kommunikationsmaßnahmen der BLE



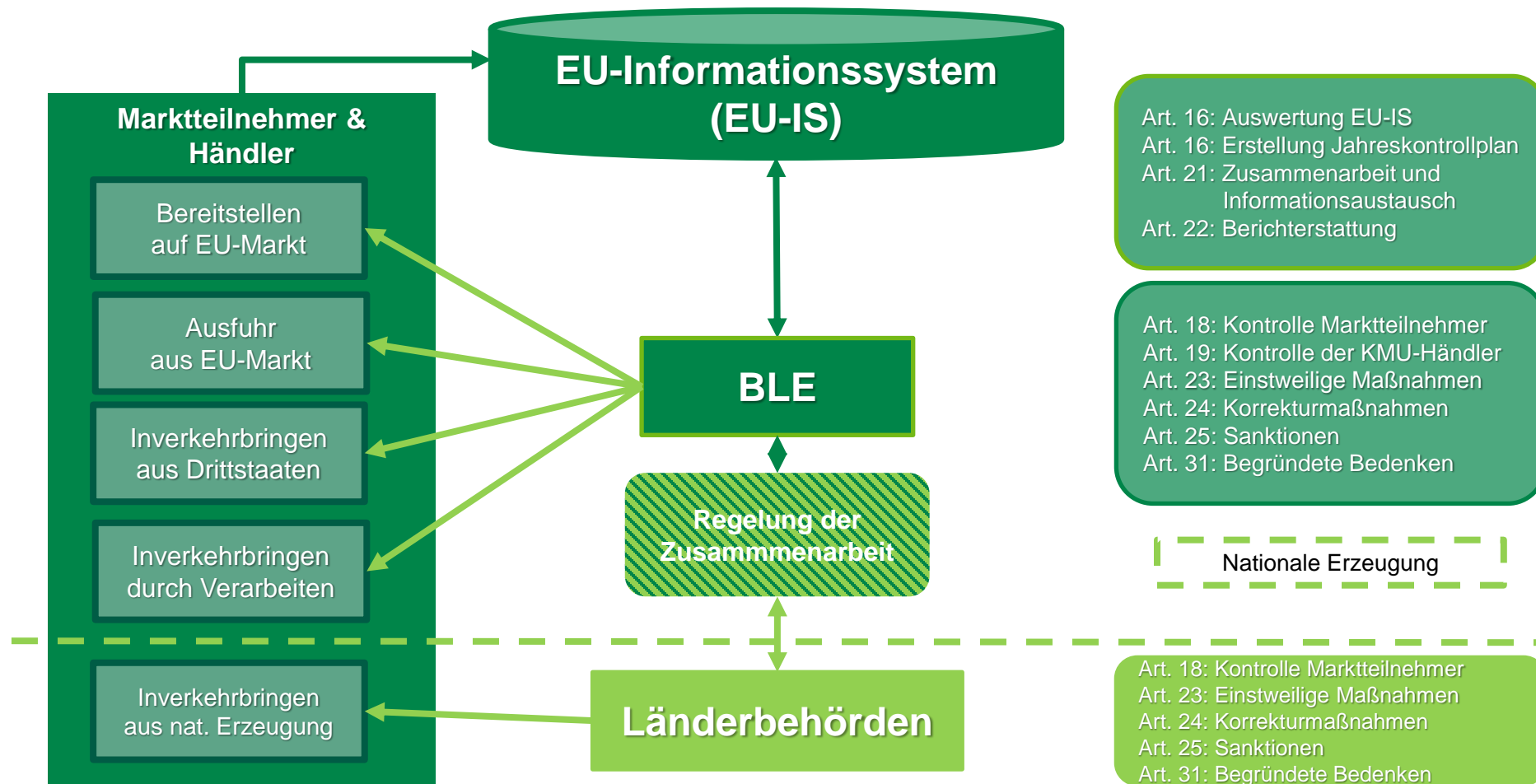
Mitteilung der EU-Kommission vom 02. Oktober 2024

- Veröffentlichung neuer FAQ (Version 1.3)
- Veröffentlichung des Guidance-Dokuments
- Ankündigung, den Geltungsbeginn der Verordnung um 12 Monate zu verschieben
-> steht unter dem Vorbehalt der Billigung durch Europäisches Parlament und EU-Rat
- Neuer Zeitplan:





Zuständigkeiten in Deutschland zwischen Bund und Ländern



Wie sollen die Ziele der EUDR erreicht werden? (Art. 3 EUDR)

Relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse dürfen nach Art. 3 EUDR nur dann in der EU in Verkehr gebracht, gehandelt oder exportiert werden, wenn sie

- entwaldungsfrei sind,
- entsprechend der Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden und
- für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt.

Wer relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt bereitstellt, handelt oder exportiert, muss grundsätzlich eine Sorgfaltserklärung abgeben und damit Verantwortung dafür übernehmen, dass die Erzeugnisse entwaldungsfrei sind und entsprechend der Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden.

Sorgfaltspflicht, Art. 8 ff. EUDR

1. Daten- und Informationssammlung (Art. 9 EUDR)

- a) Beschreibung des Erzeugnisses
- b) Menge
- c) Erzeugerland
- d) Geolokalisierungsdaten & Zeitpunkt/-raum der Erzeugung
- e) Name/Anschrift/E-Mail Verkäufer
- f) Name/Anschrift/E-Mail Abnehmer
- g) Informationen zum Nachweis der Entwaldungsfreiheit
- h) Informationen zum Nachweis legaler Erzeugung

2. Risikobewertung (Art. 10 EUDR)

- a) Risikostatus in Benchmarking
- b) Waldfläche
- c) Präsenz indigener Gruppen
- d) Konsultation und Kooperation mit indigenen Gruppen
- e) Glaubwürdige Ansprüche indigener Gruppen
- f) Entwaldungs- & Degradierungsrate
- g) Glaubwürdigkeit von Dokumenten
- h) Lage im Land
- i) Komplexität der Lieferkette
- j) Risiko von Umgehungstatbeständen
- k) Schlussfolgerungen der EU-Expertengruppe
- l) Substantiierte Hinweise
- m) Jegliche relevanten Infos
- n) Zertifizierungen

3. Risikominderung (Art. 11 EUDR)

- a) Anforderung zusätzlicher Informationen, Daten, Unterlagen
- b) Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits
- c) Andere Maßnahmen zu Informationsanforderungen in Art. 9
- d) Unterstützung von insb. Kleinbauern durch Aufbau von Kapazitäten & Investitionen

Wann ist eine Sorgfaltserklärung abzugeben?

- Immer, wenn ein relevantes Erzeugnis in Verkehr gebracht oder ausgeführt wird.
- Kann für mehrere Teillieferungen abgegeben werden, wenn die Erklärung Informationen und Geodaten aller Teillieferungen umfasst.
- Ist bei wiederkehrenden Lieferungen zumindest jährlich abzugeben, da auch die Sorgfaltspflichtregelung jährlich zu überprüfen ist.



Image by gstudioimagen



Was sind die Sorgfaltspflichten von Marktteilnehmern und Händlern?

- Marktteilnehmer (wer erstmals Erzeugnis auf dem Unionsmarkt bereitstellt oder einführt):
 - Sammlung von Informationen (Art. 9)
 - Risikobewertung (Art. 10)
 - Risikominderungsmaßnahmen (Art. 11)
 - Abgabe der Sorgfaltserklärung (Art. 4)
- KMU-Marktteilnehmer, wenn enthaltene Rohstoffe oder Erzeugnisse bereits einer Sorgfaltspflicht unterlagen (nachgelagerte Lieferkette):
 - Bezugnahme auf Referenznummer(n) der Sorgfaltserklärung(en) (Art. 4 Abs. 8)
- Marktteilnehmer, wenn enthaltene Erzeugnisse bereits einer Sorgfaltspflicht unterlagen:
 - Feststellung, dass Sorgfaltspflicht für die relevanten Erzeugnisse erfüllt wurde (Art. 4 Abs. 9)
 - Bezugnahme auf Referenznummer(n) der Sorgfaltserklärung(en) (Art. 4 Abs. 9)



Was sind die Sorgfaltspflichten von Marktteilnehmern und Händlern?

- Marktteilnehmer in Lieferketten mit durchweg geringem Risiko:
 - Bewertung der Komplexität der Risikokette und des Umgehungs- oder Vermischungsrisikos
 - Feststellung eines geringen Risikos für alle enthaltenen relevanten Rohstoffe
 - Dokumentation der Bewertungen und Sammlung der Informationen (Art. 13)
- Händler (alle Personen in der Lieferkette, die relevante Rohstoffe und Erzeugnisse nicht erstmals auf dem Unionsmarkt bereitstellen oder ausführen):
 - Verpflichtungen wie Marktteilnehmer
- KMU-Händler:
 - Sammlung und Speicherung der erforderlichen Informationen für mindestens 5 Jahre (Art. 5 Abs. 2)
 - Unterrichtung der Behörden bei Kenntnis von begründeten Bedenken oder Informationen



Prüfungen von Meldungen in „Traces“ durch die BLE

- Wer die relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem EU-Markt verarbeitet oder handelt, muss vorab im EU-Informationssystem Traces eine Meldung (sog. Sorgfaltserklärung = DDS) abgeben.
- Es ist mit einigen Mio. solcher Meldungen/Jahr allein für Deutschland zu rechnen.
- Die BLE erhält alle Meldungen, die Deutschland betreffen, und leitet die Meldungen rein nationaler Erzeugung zur Prüfung an die jeweils zuständigen Bundesländer weiter.
- BLE prüft alle anderen Vorgänge selbst.



Bild von vectorjuice auf Freepik



Prüfrahmen – Kontrollen gem. Art. 16 EUDR

- Ausgangspunkt: Kontrolle erfolgen nach *risikobasiertem Ansatz*
- Kontrollquoten von 1%, 3% oder 9% anhand der Risikokategorien des Landes/Landesteils je nach Einstufung durch die EU-Kommission („Benchmarking“)
- Mindestkontrollen für jeden relevanten Rohstoff werden einzeln anhand der Gesamtzahl der Marktteilnehmer des Vorjahres (ggf. der Menge) ermittelt (max. 9%)
- Basierend auf der Grundgesamtheit der im Vorjahr importiert, exportiert und bereitgestellten Vorgänge
- Abweichend für 2025: Schätzung aufgrund von vorhandenen Daten und kontinuierliche Anpassung
- Bisher keine bzw. nur ungenaue Schätzung über die tatsächliche Anzahl der durchzuführenden Prüfungen; BLE geht von ca. 4.000 bis 5.000 Prüfungen pro Jahr aus



Prüfrahmen – Inhalt der Kontrollen

Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler

(Art. 18 Abs. 1 und 2 EUDR)

Kontrollen der Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler

- Prüfung des Systems der Sorgfaltspflichtregelung, einschließlich der Risikobewertungs- und Risikominderungsverfahren
- Prüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen, mit denen das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems der Sorgfaltspflichtregelung belegt wird
- Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen in Bezug darauf, dass ein bestimmtes relevantes Erzeugnis der Verordnung entspricht sowie eine Prüfung der einschlägigen Sorgfaltserklärungen

Kontrollen können ggf. auch Folgendes umfassen

- Prüfung der relevanten Rohstoffe / Erzeugnisse vor Ort
- Prüfung der ergriffenen Korrekturmaßnahmen
- Einsatz von technischen und wissenschaftlichen Mitteln
 - zur Bestimmung der Art oder des genauen Erzeugungsortes
 - zur Feststellung, ob die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind
- Stichprobenkontrollen, einschließlich Vor-Ort-Prüfungen



Prüfraumen – Inhalt der Kontrollen

KMU-Händler

(Art. 19 EUDR)

Kontrollen der KMU-Händler

- Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen, die die Einhaltung von Art. 5 Abs. 2, 3 und 4 belegen
 - keine Abgabe eigener Sorgfaltserklärungen erforderlich, Informationen müssen nur gesammelt und gespeichert werden!

Kontrollen können ggf. auch Folgendes umfassen

- Stichprobenkontrollen, einschließlich Vor-Ort-Prüfungen

Wie wird eine risikobasierte Kontrolle ablaufen?

- Prüfungsankündigung mit der Aufforderung, alle relevanten Dokumente zur Sorgfaltspflichtregelung sowie Unterlagen und Nachweise zu konkreten Stichproben im BLE-Serviceportal hochzuladen
- Prüfung der Unterlagen in der BLE
- Ggf. Vor-Ort-Kontrolle (durch Außendienst der BLE)
- Bescheid mit Prüfungsergebnis und ggf. Sanktionen oder Verpflichtung zu Korrekturmaßnahmen



Was wird kontrolliert?

- Gibt es eine aktuelle Sorgfaltspflichtenregelung?
- Enthält diese belegte Informationen zu Erzeugnis, Erzeugerland, Geolokalisierung, vor- und nachgelagerten Akteuren der Wertschöpfungskette sowie der Erzeugung im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes?
- Liegt die dokumentierte und aktuelle Risikobewertung zu den Informationen und Nachweisen vor, die die Kriterien der VO berücksichtigt?
- Werden Maßnahmen zur Risikominderung angewandt, die den Anforderungen der VO entsprechen, sofern ein Risiko der Nichtkonformität besteht?

Es gelten die Vereinfachungen für KMU-Marktteilnehmer und KMU-Händler sowie für Wertschöpfungsketten mit geringem Risiko.

Was passiert bei einem Verstoß?

- Verpflichtung zu Korrekturmaßnahmen wie
 - Behebung formeller Verstöße
 - Verhinderung des Inverkehrbringens/Bereitstellens/Exportierens
 - Sofortige Rücknahme oder sofortiger Rückruf
 - Spende oder Entsorgung des Erzeugnisses
- Sanktionen nach nationalem Recht wie z.B. Bußgelder



Wie können sich Unternehmen vorbereiten?

- Ggf. Entwicklung einer Schnittstelle zu Traces
- Entwicklung einer Sorgfaltspflichtregelung ggf. unter Heranziehung von Zertifizierungssystemen oder Hilfestellungen Dritter
- Sammlung der Informationen zu den relevanten Erzeugnissen einschließlich der Geodaten
- Einbeziehung der vorgelagerten Teile der Wertschöpfungskette in den Prozess
- Gliederung der Maßnahmen der Sorgfaltspflichtenregelung anhand der Vorgaben der VO



Ihre häufigen Fragen (1)

- Ist die Weitergabe von Geo-Daten in der nachgelagerten Lieferkette erforderlich?

Die erneute Angabe von Geolokalisierungsdaten in Sorgfaltserklärungen der nachgelagerten Lieferkette ist nicht notwendig. Diese Erleichterung gilt für die gesamte nachgelagerte Lieferkette.

- Wie muss mit Produkten (zB Bücher) umgegangen werden, die jetzt (ohne vorliegende Referenznummern und Geodaten des Papiers) gedruckt werden und im Januar in den Handel kommen?

und

- Können Erzeugnisse, die bereits in der EU auf dem Markt sind (zB Papier im Lager der Druckerei oder beim Händler), auch 2025 verwendet werden können, obwohl für diese keine Geodaten/Referenznummern vorliegen?

Es müssen hinreichen aussagekräftige Nachweise vorgelegt werden können, dass der Rohstoff vor Anwendungsbeginn in Verkehr gebracht wurde bzw. das EUDR-relevante Erzeugnis vor Anwendungsbeginn der Verordnung hergestellt worden ist.

Die Einschränkungen für Holz und Holzzeugnisse mit EUTR-Relevanz sind zu beachten.



Ihre häufigen Fragen (2)

- Ist die gesammelte Abgabe von Sorgfaltserklärungen möglich?

Sorgfaltserklärungen können gesammelt abgegeben werden. Hier gilt lediglich die Einschränkung, dass pro Meldung eine Datenmenge von maximal 25 MB zur Verfügung stehen

- Prüfung Legalität / Sorgfaltspflicht des Lieferanten – Maßstab? Zertifizierungen erforderlich/ausreichend?

Das Sorgfaltspflichtensystem des Vorlieferanten muss individuell betrachtet werden (im Hinblick auf Risiken, etwaige Minderungsmaßnahmen etc.); Zertifizierungen können Anhaltspunkte i.R.d. Risikobewertung liefern, werden aber alleine i.d.R. nicht ausreichen

- Auswirkung von KMU in der Lieferkette?

Laut neuer FAQ: Marktteilnehmer müssen nachgelagerten Marktteilnehmern und Händlern alle Informationen übermitteln, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Sorgfaltspflicht ausgeübt wurde und dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde. Vorgelagerte KMU-Marktteilnehmer sind ggfs. privatrechtlich zur Weitergabe relevanter Informationen zu verpflichten.

- Registrierung / Testlauf Infosystem?

Laut EU-Kommission beginnt die Registrierung für Benutzer des Informationssystems Anfang November 2024; Anmeldungen für Testungen ist bereits möglich.

Wo finden Sie weitergehende Informationen?



Die BLE und das dazugehörige Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL) informieren über die Umsetzung der EUDR

1. Neue Internetseiten: www.ble.de/entwaldungsfrei	<ul style="list-style-type: none">• Wer muss handeln?• Überblick über EUDR-Pflichten für verschiedene Marktbeteiligte: Schaubilder zur Umsetzung (Infografiken)• Informationen zum EU-Informationssystem: mit Links zu neu veröffentlichten Videos der EU-Kommission – Video in deutscher Sprache folgt
2. Neuer EUDR-Newsletter	<ul style="list-style-type: none">• Inhalt: Neuigkeiten der EU-Kommission und vom BMEL, Informationen zum besseren Verständnis der VO, Hinweise auf neue Inhalte auf den BLE-Internetseiten• Erscheinungsintervall: unregelmäßig, Erstversand am 2. Oktober 2024• Anmeldung unter www.ble.de/entwaldungsfrei-newsletter
3. Informationen für die deutsche Primärerzeugung (Soja, Holz, Rind)	<ul style="list-style-type: none">• Aktueller Artikel für heimische Erzeuger zur Vorbereitung auf die EUDR: www.praxis-agrar.de/eudr (eine Website des BZL)
4. BLE-Helpdesk	<ul style="list-style-type: none">• Helpdesk personell leicht aufgestockt: Anfragen zur EUDR an anfragen@entwaldungsfreie-produkte.de



Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung



Bundesinformationszentrum
Landwirtschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 411
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

anfragen@entwaldungsfreie-produkte@ble.de

www.ble.de/entwaldungsfrei

Hinweis

Die Weitergabe und Veröffentlichung dieser Präsentation und ihrer Inhalte ist nicht gestattet. Inhalte dieser Präsentation sind nicht rechtsverbindlich. Die Präsentation enthält Verkürzungen und Vereinfachungen. Sie gibt den zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Wissensstand wieder.